

An alle Personen, die sich mit oder ohne Fahrzeug
unberechtigt auf dem Grundstück Flurstück Nr. 31003 an
der Vaubanallee, Freiburg i. Br., aufhalten

Adresse: Basler Straße 2
79100 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4870
Telefax: 0761 / 201 - 4893/4897
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: Polizei-und-Gewerbebehoerde
@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den
25. Juli 2011

Räumungs- und Beschlagnahmeverfügung

I. Allgemeinverfügung

1. Alle Personen, die sich unberechtigt auf dem Grundstück Flurstück Nr. 31003 an der Vaubanallee, Freiburg i.Br., aufhalten, haben das Grundstück **sofort und dauerhaft** zu verlassen. Die **Räumung** des o.a. Geländes wird hiermit angeordnet.
2. Sämtlich auf dem o.a. Grundstück befindlichen Wohn- und Bauwagen, Wohnmobile und sonstigen Fahrzeuge sowie die zugehörigen Gegenstände und Gerätschaften sind dauerhaft zu entfernen. Weiterhin sind alle sonstigen baulichen Anlagen, Hütten, Zäune, Podeste, Zelte u.ä. sowie deren Einrichtungen dauerhaft von dem Grundstück zu entfernen.
3. Für die Erfüllung der unter Ziff. I. 1 und I. 2. genannten Verpflichtungen wird eine Frist bis

31.07.2011

gesetzt.

4. Nach Ablauf der unter Ziff. I. 3 genannten Frist wird zur Durchsetzung der Anordnungen unter Nr. I. 1 die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen Personen angedroht, die das Grundstück nach Aufforderung nicht freiwillig verlassen.

5. Wohn- und Bauwagen, Wohnmobile und sonstigen Fahrzeuge, die sich nach Ablauf der unter Ziff. I. 3 genannten Frist noch auf dem o.a. Grundstück befinden, werden hiermit nach § 33 Abs. 1 Nr. 1, 1. und 2. Alt. in Verbindung mit §§ 5, 6 und 7 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) beschlagnahmt.
6. Hinsichtlich der übrigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, die bis zum Ablauf der unter Ziff. I. 3. genannten Frist nicht entfernt wurden, wird die Ersatzvornahme angedroht.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird hiermit angeordnet. Einem evtl. Widerspruch wird die aufschiebende Wirkung versagt.
8. Die Kosten der Beschlagnahme und der Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände einschließlich der Abschleppkosten für die Fahrzeuge sowie eventuelle weitere Auslagen tragen die Halter, Eigentümer bzw. rechtmäßigen Besitzer. Mit Kosten von mindestens € 280,-- pro Fahrzeug ist zu rechnen.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

II. Rechtsgrundlagen

Polizeigesetz Baden-Württemberg §§ 1, 2 Abs. 2, 3, 5, 6, 33, 49 bis 52,
Verwaltungsgerichtsordnung § 80 Abs. 2 Nr. 4.
Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz §§ 2 Nr. 2, 18-20, 25, 26 und 31.
Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des
Polizeigesetzes (DVOPolG) § 3.
Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der
Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-
Württemberg (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) §§ 6, 7.
Landesbauordnung (LBO) § 65.

III. Öffentliche Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Verfügung ist nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zulässig, da die individuelle Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen untunlich ist. Weder ist mit der notwendigen Sicherheit festzustellen, wer Betroffener ist, noch sind die Adressen der Betroffenen bekannt. Aufgrund der Fluktuation der Besetzer ist es unmöglich, den betroffenen Personenkreis festzustellen. Auch an den Gesprächsrunden mit der Stadtverwaltung nahmen immer wieder andere Gesprächspartner aus dem Kreis der Wagenburgbewohner teil. Größtenteils waren diese nicht bereit, ihre Namen zu nennen. Eine wirksame Bekanntgabe kann daher nur über die öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ortsüblich laut § 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg i. Br. durch Anschlag an der Gemeindeverkündungstafel im Alten Rathaus, Rathausplatz 2, und in den Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung an der Verkündigungstafel der örtlichen Verwaltung ab 25.07.2011 für die Dauer einer Woche.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe, somit **ab 27.07.2011**, gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim

**Amt für öffentliche Ordnung
- Polizei- und Gewerbeabteilung-
Zimmer Nr. 416 oder 417
Basler Straße 2
79100 Freiburg i. Br.**

zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez.
Walter Rubsamen
Amtsleiter